



GASTHÖRERSCHEIN

für das Wintersemester/Sommersemester _____ / _____¹

Universität Potsdam · Dezernat für Studienangelegenheiten
Am Neuen Palais 10 · 14469 Potsdam

Vorname, Name

Geb.-Datum:

Anschriftenzusatz

Geb.-Ort:

Straße, Hausnummer

Nationalität:

PLZ, Ort

Ich beantrage die Gasthörerschaft gemäß § 13 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam und beabsichtige die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen²:

Fach	Titel der Lehrveranstaltung	SWS	Unterschrift des Dozenten ³

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Berechtigt nur mit Unterschrift und Stempel des Studierendensekretariates/Akademischen Auslandsamtes zum Besuch der beantragten Lehrveranstaltungen!

Bestätigung durch das Studierendensekretariat:

Datum, Unterschrift

Stempel

- ¹ Die Gasthörerschaft ist in jedem Semester erneut zu beantragen und wird im Studierendensekretariat/Akademischen Auslandsamt genehmigt.
- ² Durch Unterschrift des betreffenden Dozenten bestätigen lassen.
Die Genehmigung gilt nur für das o. g. Semester.
Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Eine Anrechnung von Studienleistungen auf ein evtl. späteres Studium ist nicht möglich.
- ³ Gasthörer können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, wenn dadurch Haupt- und Nebenhörer der Universität Potsdam nicht vom Studium ausgeschlossen werden.



Dezernat für Studienangelegenheiten
Am Neuen Palais 10 • 14469 Potsdam

Merkblatt für Gasthörer¹

Sprechzeiten

Mo	10:00 – 12:00 Uhr
Di	10:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr
Do	10:00 – 12:00 Uhr
Fr	10:00 – 12:00 Uhr

Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Antragstellende, die nicht an einer Hochschule immatrikuliert sind, als Gasthörer registriert werden. Eine Hochschulzugangsberechtigung ist dafür nicht erforderlich.

Gasthörer erhalten keinen Studentenstatus und sind nicht Mitglieder der Universität.

Die Genehmigung zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Lehrveranstaltungskapazitäten, d. h., kann nur erteilt werden, wenn hierdurch keine Haupthörer oder Nebenhörer (Zweithörer) von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Beantragung erfolgt jeweils für ein Semester und höchstens für 8 Semesterwochenstunden².

Formulare zur Beantragung eines Gasthörerscheines sind im Studierendensekretariat/Akademischen Auslandsamt erhältlich.

Nach **Einwilligung des/der Dozenten/in** der jeweiligen Lehrveranstaltung, **Zahlung der Gebühren³** sowie Stempel und Unterschrift einer Sachbearbeiterin des Studierendensekretariates/Akademischen Auslandsamtes wird der Antrag genehmigt und gilt als Gasthörerschein für den Besuch der beantragten Veranstaltungen.

Eine Verlängerung der Gasthörerschaft für ein weiteres Semester ist mit dem entsprechenden Formular des Studierendensekretariates erneut zu beantragen.

Gasthörer sind nicht berechtigt, staatliche oder akademische Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen – mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen der Gasthörerschaft erworben wurde – erhalten. Das Studium mit einem Gasthörerschein ist auf ein Fachstudium nicht anrechenbar.

Die Gebühren für Gasthörer betragen

10,23 €	für 1 bis 2 Semesterwochenstunden
17,90 €	für 3 bis 4 Semesterwochenstunden
25,56 €	für 5 bis 6 Semesterwochenstunden
30,68 €	für 7 bis 8 Semesterwochenstunden

und sind zu überweisen auf das Konto der Universität mit folgenden Angaben:

➤ Empfänger:	Universität Potsdam
➤ Konto-Nr. des Empfängers:	32 31 04 000
➤ Kreditinstitut:	Deutsche Bank
➤ Bankleitzahl:	120 700 24
➤ Verwendungszweck:	Gasthörergebühren für SoSe oder WiSe 20__/_/_
➤ Betrag:	__._. __ €

Im Studierendensekretariat/Akademischen Auslandsamt sind vorzulegen:

- ⇒ der ausgefüllte Antrag auf Registrierung als Gasthörer (mit der Einwilligung des/der zuständigen Dozenten/in),
- ⇒ der Beleg über die Zahlung der Gebühren (Kopie vom Kontoauszug).

¹ Spezielle Befähigungslehrgänge der ZEIK, des Sprachenzentrums und anderer Einrichtungen, die als Fortbildungskurse deklariert sind, unterliegen nicht der Teilnahme- und Gebührenregelung einer Gasthörerschaft.

² 1 Semesterwochenstunde (1 SWS) = 1 Lehrveranstaltungsstunde von 45 Minuten Dauer in jeder Woche ein Semester lang.

³ Die Gasthörerschaft ist gebührenfrei für Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende mit Hochschulzugangsberechtigung, wenn Sie den Dienstausweis vorlegen.